

Beschluss des Kantonsrates über das fakultative Referendum (Gesetz über die Teilrevision der Strafprozessgesetzgebung; Zustandekommen; Vorlagen 3845 und 3981)

(vom.....)

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 44 des Wahlgesetzes vom 4. September 1983 und nach Einsichtnahme in den Bericht seiner Geschäftsleitung vom 20. März 2003

stellt fest:

- I. Gegen das Gesetz über die Teilrevision der Strafprozessgesetzgebung vom 27. Januar 2003 ist innerhalb der Referendumsfrist das Referendum ergriffen worden.
- II. Das Referendum ist zu Stande gekommen.
- III. Das Gesetz über die Teilrevision der Strafprozessgesetzgebung vom 27. Januar 2003 unterliegt der Volksabstimmung.
- IV. Der Beleuchtende Bericht wird durch den Regierungsrat verfasst.
- V. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 20. März 2003

Im Namen der Geschäftsleitung des Kantonsrates

Der Präsident:

Thomas Dähler

Der Sekretär:

Hans Peter Frei

* Die Geschäftsleitung besteht aus folgenden Mitgliedern: Thomas Dähler, Zürich (Präsident); Ernst Stocker-Rusterholz, Wädenswil; Emy Lalli, Zürich; Hartmuth Attenhofer, Zürich; Fredi Binder, Knonau; Hans Peter Frei, Embrach; Prof. Dr. Richard Hirt, Fällanden; Dr. Balz Hösly, Zürich; Dorothee Jaun, Fällanden; Karin Maeder-Zuberbühler, Rüti; Ursula Moor-Schwarz, Höri; Hans Rutschmann, Rafz; Kurt Schreiber, Wädenswil; Regula Thalmann-Meyer, Uster; Daniel Vischer, Zürich; Sekretär: Hans Peter Frei, Embrach.

Weisung

Der Kantonsrat hat am 27. Januar 2003 das Gesetz über die Teilrevision der Strafprozessgesetzgebung beschlossen. Der Erlass ist am 7. Februar 2003 im Amtsblatt veröffentlicht worden (Amtsblatt des Kantons Zürich, Nr. 7/2003, Seite 184). Die Referendumsfrist läuft am 8. April 2003 ab.

Am 10. März 2003 ist den Parlamentsdiensten ein von 47 Ratsmitgliedern unterzeichnetes schriftliches Referendumsbegehren eingereicht worden. Die Parlamentsdienste des Kantonsrates haben die Ratszugehörigkeit aller unterzeichneten Personen festgestellt.

Nach Art. 30 bis Abs. 1 Kantonsverfassung sind Gesetze auf Begehren von 45 Mitgliedern des Kantonsrates der Volksabstimmung zu unterstellen. Das Quorum von 45 Ratsmitgliedern ist erreicht. Nach Art. 30bis Abs. 2 Kantonsverfassung ist das Begehren auf Durchführung der Volksabstimmung innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses schriftlich zu stellen. Die Referendumsfrist ist eingehalten. Das Erfordernis der Schriftlichkeit ist erfüllt.

Das Referendum ist zu Stande gekommen.

Die vom Kantonsrat beschlossene Vorlage entspricht dem Antrag des Regierungsrates. Die Abfassung des Beleuchtenden Berichts ist deshalb dem Regierungsrat zu übertragen.